

9. Geht ein Schaden, der dadurch verursacht worden ist, daß das Schiff infolge nicht gehöriger Beladung nicht seetüchtig war, zu Lasten des Versicherers oder des Versicherungsnehmers?

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen von 1919
§ 33 Abs. 3, § 58.

I. Zivilsenat. Urte. v. 21. Januar 1928 i. S. Vereinigte F. E. u. S. Dampfschiffahrtsgesellschaft (Akt.) w. N. Versicherungsgef. (Bekl.).
I 190/27.

I. Landgericht Flensburg, Kammer für Handelsjachen.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der der Klägerin gehörige Dampfer „Kanal IV“ ist am 5. Dezember 1924 auf der Fahrt von Flensburg nach Hamburg bei stürmischem Wetter in der Nähe von Schleimünde gesunken. Nach dem Spruch des Seeamtes ist das Sinken des Schiffes darauf zurückzuführen, daß ein Teil der Ladung (Kupferplatten) von berufsmäßigen Stauern nicht vorschriftsmäßig verstaут worden war und daher während des starken Seegangs beim Schlingern des Schiffes im Unterraum übergegangen ist. Der Dampfer war mit Maschinen

und Zubehör bei der Beklagten für die Unfallreise versichert. Auf den Versicherungsvertrag finden vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (ADE.) Anwendung. Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung der Versicherungssumme nach Abzug des Reinerlöses aus der Verwertung des inzwischen gehobenen Wracks. Die Beklagte wendet ein, der Untergang des Schiffes sei auf nicht gehörige Beladung zurückzuführen und sie sei daher von ihrer Haftung nach § 58 ADE. befreit. Demgegenüber hat sich die Klägerin u. a. darauf berufen, daß für mangelhafte Beladung des Schiffes der Schiffer verantwortlich sei und daß die Klägerin nach § 33 Abs. 3 ADE. ein Verschulden der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten habe.

Die Instanzgerichte haben die Klägerin abgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Untergang des Dampfers auf unsachgemäße Stauung der im Großraum verstaute Kupferplatten zurückzuführen. Danach hatte sich die Ladung infolge der fehlerhaften Stauung bei dem starken Sturm zum Teil verschoben; hierdurch entstand eine Neigung des Schiffes (Schlagsseite), die für seinen Untergang ursächlich wurde. Auf diesen Tatbestand wendet das Berufungsgericht den § 58 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 ADE. an.

Der § 58 ADE. besagt: „Der Versicherer haftet nicht für einen Schaden, der dadurch verursacht wird, daß das Schiff nicht seetüchtig, insbesondere nicht gehörig . . . beladen . . . in See gesandt ist.“ Mit Recht betont das Berufungsgericht, daß diese Vorschrift auch eine unsachgemäße Stauung der Ladung von der hier festgestellten Art umfaßt, einerlei, ob dieser Mangel auf ein Verschulden des Reeders, der Schiffsbesatzung oder anderer Personen zurückzuführen ist oder nicht (Ritter, Recht der Seeversicherung § 58 Anm. 15 fig.). Die Vorschrift beruht auf einem in den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen zum Ausdruck gekommenen Grundsatz über die versicherungsrechtliche Bedeutung der Seetüchtigkeit, der in Rechtsprechung und Schrifttum vielfach mit den Worten ausgedrückt wird: Der Versicherungsnehmer „garantiert“ die Seetüchtigkeit des versicherten Schiffes bei Antritt der Versicherungsreise (Ritter a. a. O. § 58 Anm. 19). Das Berufungsgericht unter-

sucht dann, ob dieser Grundsatz hier ausgeschlossen oder beschränkt werde durch die Vorschrift in § 33 Abs. 3 VDS.: „Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Schiffsbesatzung als solcher nicht zu vertreten“. Der Vorderrichter stellt fest, daß die fehlerhafte Stauung der Ladung auf einem Verschulden der Schiffsbesatzung, nämlich des Schiffers beruhe, dem in § 514 HGB. ausdrücklich die Sorge „für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch“ auferlegt sei. Er meint aber, daß sich die Klägerin als Versicherungsnehmerin hierauf in Verbindung mit § 33 Abs. 3 VDS. gegenüber der Beklagten nicht berufen könne. Denn diese Bestimmung habe nur Bedeutung als Ausnahmefall im Rahmen der grundsätzlichen Vorschriften in Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen über die Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht bei einem für den Schaden ursächlichen Verschulden des Versicherungsnehmers und anderer Personen. Wenn aber ohne Rücksicht auf ein solches Verschulden in bestimmten Fällen auf Grund besonderer Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen die Haftpflicht des Versicherers ausseide, komme jene Sonderbestimmung in § 33 Abs. 3 nicht in Frage. Dies sei hier der Fall, wo nach § 58 VDS. der Versicherungsnehmer selbst den aus der fehlerhaften Stauung erwachsenen Schaden auch dann zu tragen habe, wenn niemand ein Verschulden hieran zur Last falle. Dann fehle es an einer inneren Berechtigung, dem Versicherungsnehmer die Gefahr, die er sogar beim Fehlen eigenen oder fremden Verschuldens grundsätzlich zu tragen habe, wegen eines für diese Gefahr ursächlichen Verschuldens der Schiffsbesatzung abzunehmen.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Sie entsprechen dem bereits in RGZ. Bd. 118 S. 13 vertretenen Standpunkt, daß die in § 58 VDS. geregelte Haftungsbeschränkung des Versicherers objektiver Natur ist und von der Sondervorschrift in § 33 Abs. 3 nicht berührt wird. Dort ist auch betont, daß gegenüber den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen die Erörterungen nicht in Betracht kommen können, die in RGZ. Bd. 85 S. 129ffg. auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 ange stellt worden sind (vgl. auch Ritter a. a. D. § 58 Num. 20; RGZ. Bd. 70 S. 95).